

Schulgeldordnung der Schulstiftung Seligenthal

Als privater Schulträger staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen erhält die Schulstiftung Seligenthal öffentliche Zuschüsse zur Deckung der Sach-, Personal- und Betriebskosten. Anders als bei staatlichen Schulen decken diese Zuschüsse die tatsächlichen Ausgaben aber nur zum Teil. Die restlichen Mittel muss der Schulträger selbst aufbringen; ein Teil Aufwendungen wird durch die Erhebung von Schulgeld gemäß den folgenden Regelungen abgedeckt.

1. Schulgeldpflichtige Einrichtungen

Diese Schulgeldordnung ist wesentlicher Bestandteil der Schulvereinbarung an den Einrichtungen:

- Gymnasium Seligenthal und
- Wirtschaftsschule Seligenthal.

2. Höhe des Schulgeldes

Die Höhe des Schulgeldes wird durch den Vorstand der Schulstiftung festgelegt. Derzeit gelten folgende Jahresbeträge:

a)	<u>Gymnasium:</u>		
	- sprachlicher Zweig:	480,- €	<i>(entspricht 40,- € / Monat)</i>
	- sozialwissenschaftlicher Zweig:	480,- €	<i>(entspricht 40,- € / Monat)</i>
	- musischer Zweig:	600,- €	<i>(entspricht 50,- € / Monat)</i>
b)	<u>Wirtschaftsschule:</u>	480,- €	<i>(entspricht 40,- € / Monat)</i>

3. Schulgeldraten / Fälligkeit / Zahlungsweise

Der Jahresbetrag ist grundsätzlich in 12 gleichen Monatsraten jeweils spätestens bis zum 10. eines jeden Monats zu zahlen.

Die Pflicht zur Zahlung endet mit Ablauf des Monats, an dem die Schulvereinbarung endet (z.B. durch Schulabschluss oder Kündigung, nach Ablauf der Kündigungsfrist). Insoweit wird der Jahresbetrag bei Beendigung des Schulverhältnisses ggf. entsprechend anteilig gekürzt.

Das Schulgeld wird im Lastschriftverfahren eingezogen; Überweisungen sind im Ausnahmefall möglich. Anfallende Bankgebühren bei fehlender Deckung des Kontos oder nicht berechtigtem Widerspruch gehen zu Lasten der Schulgeldzahlungspflichtigen. Wiederholtes Ausbleiben fälliger Zahlungen führt zur Kündigung des Schulvertrages (s. *Punkt 8.4 der Schulvereinbarung*).

4. Geschwisterermäßigung

Sind Geschwister gleichzeitig an einer der schulgeldpflichtigen Einrichtungen, ermäßigt sich die Höhe des Schulgeldes - ohne Antrag - für das zweite Kind um 240,- € (*entspricht 20,- € / Monat*); dritte und weitere Kinder werden ganz befreit.

5. Sonstige Ermäßigung / Befreiung

Auf Antrag (Formulare im Schulsekretariat o. unter www.schulstiftungseligenthal.de/img/antrag-schulgeld.pdf) kann der Vorstand der Schulstiftung im Einzelfall aus sozialen oder anderen Gründen (z.B. längerer Auslandsaufenthalt) das Schulgeld ermäßigen oder die volle Befreiung aussprechen.

6. Anpassung des Schulgeldes

Die Höhe des Schulgeldes kann vom Vorstand der Schulstiftung angepasst werden. Eine Verminderung kann dabei unmittelbar in Kraft treten, eine Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Eine Kündigung des Schulvertrags durch die Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler zum vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.